

Wassersportverein Mannheim-Sandhofen e. V.

Satzung

§1

Der am 25.4.1925 in Mannheim-Sandhofen gegründete Wassersportverein Mannheim-Sandhofen führt nach Vereinigung sämtlicher Sandhofener Wassersportvereine am 6.4.1946 den Namen:

"Wassersportverein Mannheim-Sandhofen e. V."

Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der einzelnen Landes- und Spitzenverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes.

Die Vereinsfarben sind blau - weiß - rot.

Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim-Sandhofen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

§6

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder, von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§7

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Annahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21-79 BGB.

Wassersportverein Mannheim-Sandhofen e. V.

Satzung

§8

Bei Eintritt in den Verein ist die von der Generalversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.

§9

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragsverpflichtung beschränken. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Die Bootsagerung kann nur halbjährlich gekündigt werden. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
2. wegen Nichtzahlung von drei Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 10

Der monatliche Beitrag wird von der Generalversammlung festgelegt und ist im voraus zu entrichten. Der Beitrag ist durch die Mitglieder per Lastschriftverfahren zu entrichten. Die Generalversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 11

Gegen säumige Mitglieder kann, unabhängig vom Austritt oder Ausschluss, Klage bei den ordentlichen Gerichten erhoben werden. Erfüllungsort für alle von den Mitgliedern geschuldeten Leistungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins.

§12

Sämtliche Mitglieder ab 16 Jahren haben bei den Wahlen Stimmrecht.

§13

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Weisungen des Vorstands ist Folge zu leisten.

§ 14

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Die Einberufung erfolgt in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§15

Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§16

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand vorgelegen haben. Es sei denn, dass die

Wassersportverein Mannheim-Sandhofen e. V.

Satzung

Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§17

Die Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl des Vorstandes auf jeweils 2 Jahre,
3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§18

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt hat

§19

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dieses im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§ 20

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich dem 1. Vorsitzenden und vier 2. Vorsitzenden für die Bereiche Finanzen, Sport, Organisation und Verwaltung. Die Zahl der 2. Vorsitzenden kann für weitere Aufgaben um bis zu zwei erhöht werden.
2. sämtlichen anderen Vereinsfunktionären.

§21

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und die zwei 2. Vorsitzenden für die Bereiche Finanzen und Sport vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die vertretungsberechtigten 2. Vorsitzenden den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten dürfen.

§ 22

Dem Vereinsvorstand gemäß § 20 (1) obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig

1. Die Bewilligung von Aufgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung,
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 23

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 24

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen, sooft die Lage der Geschäfte diese erfordert oder ein Mitglied des

Wassersportverein Mannheim-Sandhofen e. V.

Satzung

Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 25

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Generalversammlung zu wählen sind (z. B. Sportausschuss, Frauenausschuss usw.). Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des 1. Vorsitzenden. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der 1. Vorsitzende zuständig, der auch ermächtigt ist für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 26

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ältestenrat als oberste Schlichtungsinstanz gebildet, der aus drei langjährigen Mitgliedern des Vereins besteht.

Zur Wahrung der Neutralität darf ein Mitglied des Ältestenrates kein anderes Amt im Verein bekleiden.

In besonderen Notfällen des Vereins ist der Ältestenrat befugt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 27

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Disqualifikation bis zu einem Jahr
3. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 28

Jedes Mitglied unterwirft sich mit der Anerkennung dieser Satzung der Trainings-, Bootshaus-, Fahr- und Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 29

Satzungsänderungen sind nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig.

§ 30

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an den Sportfonds der Stadt Mannheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Mannheim-Sandhofen , 6.3.2002